

Absenzenregelung für die Oberstufe

- Jede Schülerin / jeder Schüler ist zum **regelmäßigen Unterrichtsbesuch verpflichtet** (Art. 56(4) BayEUG).
- Anwesenheitspflicht besteht **mit dem Beginn** der jeweiligen Schulstunde.
- Ist eine Schülerin / ein Schüler aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung verhindert, so ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes **zu verständigen**. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine **schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen** nachzureichen (§37(1) GSO).
- Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangen (§37(2) GSO).
- Bestehen Zweifel an der Erkrankung oder häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse, kann die Schule die Vorlage eines **schulärztlichen Zeugnisses** verlangen (§37(2) GSO).
- Bei Erkrankungen am **Tag eines angekündigten Leistungsnachweises** wird stets ein **ärztliches Attest** gefordert (entsprechend §37(2) GSO).
- Wird ein verlangtes ärztliches oder schulärztliches Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als **unentschuldigt**.
- Abgesehen von weiteren disziplinarischen Maßnahmen wird eine unentschuldigt versäumte Leistungserhebung grundsätzlich mit **0 Punkten** bewertet.
- Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterrichtsbesuch befreit werden (§37(3) GSO). Die **Befreiung** sprechen das Direktorat oder die Oberstufenkoordinatoren aus.
- Die Schülerinnen und Schüler führen in eigener Verantwortung eine **Kontrollliste**, in die alle Abwesenheiten vom Unterricht einzutragen sind. Bei Abgabe einer Entschuldigung wird der Eintrag von den Oberstufenkoordinatoren signiert. Die Kontrollliste ist stets mitzuführen und den Kursleitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- **Formulare für Entschuldigungen und die Kontrollliste** findet man unter DOWNLOADS auf der Homepage.